



ARK 2003-001

Der Präsident: André Moser
Die Richter: Walter Balmer, Regula Suter
Der Gerichtsschreiber: Johannes Schöpf

Entscheid vom 15. Dezember 2003

in Sachen

D. AG, Beschwerdeführerin, vertreten ...

gegen

Eidgenössische Alkoholverwaltung (EAV), Gesetzgebung und Verwaltungsjustiz, Läng-
gassstrasse 31, 3000 Bern 9 (Ref. WM)

betreffend

Besteuerung von fiskalisch nicht belastetem Spirit
Ersatzleistung für fiskalischen Ausfall

Sachverhalt:

A.- Die D. AG bezweckt gemäss Eintrag im Handelsregister den Handel und die Verarbeitung von (...). Die Gesellschaft kann sich an ähnlichen Unternehmen beteiligen sowie Liegenschaften erwerben, verwalten und veräussern. Bei der Herstellung ihrer Produkte

verarbeitet sie grössere Mengen Sprit verschiedener Qualitäten, insbesondere auch Feinsprit ohne Denaturierungszusätze. Weiter verkauft sie kleinere Mengen Sprit an Apotheken und andere kommerzielle Verbraucher. Der verwendete bzw. verkaufte Sprit ist fiskalisch nicht belastet. Im Februar 1979 wurde der D. AG die dafür notwendige Bewilligung von der Eidgenössischen Alkoholverwaltung (EAV) erstmals erteilt und seither wiederholt erneuert; die Bewilligung ist mit der Verpflichtung verbunden, über den fiskalisch nicht belasteten Sprit gemäss den Vorschriften der Verwaltung detailliert Buch zu führen.

Am 27. März 2002 wurde die Alkoholbuchhaltung der D. AG für das Jahr 2001 durch die EAV revidiert. Anlässlich dieser Revision stellte die Verwaltung fest, dass ein Zukauf von 2'250 kg Sprit vom 27. September 2001 in der Buchhaltung nicht als Eingang verbucht worden war. Nachdem die EAV die D. AG auf diesen Umstand hingewiesen hatte, erstellte diese für den Zeitraum vom 1. Januar 1999 bis zum 31. März 2002 eine neue Alkoholbuchhaltung in Form einer Excel-Tabelle, in der, ausgehend vom durch Inventar festgestellten effektiven Bestand per 1. Januar 1999, sämtliche Ein- und Ausgänge von Sprit unter Angabe des jeder Transaktion zugrunde liegenden Vorgangs sowie der daraus resultierende Saldo einzeln aufgeführt wurden. Gemäss dieser Zusammenstellung ergab sich für das Geschäftsjahr 2001 ein Manko von 2'272.28 kg Sprit. Nach Abzug der von der EAV anerkannten Fehlmenge von 303 kg verblieb ein Manko von 1'996.28 kg. Eine Erklärung für dieses Manko konnte von der D. AG nicht beigebracht werden.

B.- Mit Verfügung vom 18. Februar 2003 forderte die EAV von der D. AG die Bezahlung von Abgaben in der Höhe von Fr. 68'016.90 für 1'996.28 kg Sprit nach. Zur Begründung ihres Entscheides führte die Verwaltung aus, dass die Gesellschaft als Käuferin von fiskalisch nicht belastetem und nicht vollständig denaturiertem Sprit in der Lage sein müsse, die vorschriftsgemässe Verwendung nachzuweisen, um endgültig in den Genuss der Steuerfreiheit zu kommen. Die D. AG habe jedoch über die Verwendung des festgestellten Mankos von 2'345.41 l (= 1996.28 kg) Sprit keine Rechenschaft abgeben können. Sie habe somit einen unrechtmässigen Abgabevorteil im Sinne von Art. 54 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932 (Alkoholgesetz [AlkG; SR 680]) in der Höhe von Fr. 68'016.90 erlangt und sei daher zu einer entsprechenden Nachleistung verpflichtet.

C.- Gegen diese Verfügung vom 18. Februar 2003 erhebt die D. AG (Beschwerdeführerin) mit Eingabe vom 19. März 2003 bei der Eidgenössischen Alkoholrekurskommission (ARK) Beschwerde und beantragt dessen Aufhebung, eventuell die Rückweisung des Verfahrens an die Vorinstanz mit dem Auftrag, die Verwendung des Sprits zu verifizieren, unter Kostenfolge für die EAV.

Zur Begründung macht die Beschwerdeführerin geltend, es sei zwar richtig, dass sie anlässlich der Kontrolle vom April bis September 2002 keine Rechenschaft über die Verwendung

von 1'996.28 kg Alkohol habe ablegen können und sich diese Fehlmenge aus einer dem untersuchenden Beamten vorgelegten Excel-Tabelle ergeben habe. Dieses Manko sei ihr jedoch nach wie vor unerklärlich; in den über siebzig Jahren ihres Bestehens habe sie nie die Alkoholgesetzgebung oder andere Gesetzesbestimmungen verletzt. Nach Eingang der Verfügung vom 18. Februar 2002 habe sie deshalb noch einmal in minuziöser Weise sämtliche Vorgänge um die fehlende Menge Alkohol nachvollzogen. Dabei habe sich der Verdacht immer mehr darauf konzentriert, dass bei den in ihrem Computersystem von Hand eingegebenen Korrekturbuchungen ein Übertragungsfehler unterlaufen sei. Dies habe sich nun bestätigt. Bei der Beschwerdeführerin werde jeweils der am Anfang eines Jahres im Tank befindliche Alkohol mit einer Lot-Nummer bezeichnet. Die während des Jahres erfolgenden, mit eigenen Lot-Nummern bezeichneten Einkäufe würden sodann auf diese Jahres-Lot-Nummer umgebucht. Bei der Übertragung des Bestandes per 31. Dezember 2000 auf die neu eröffnete Lot-Nummer für das Jahr 2001 sei versehentlich die falsche Menge von 6'484.08 kg eingebucht worden. Diese Menge habe jedoch auch die auf der Lot-Nummer des Jahres 2000 verbleibende Menge von 1'664.03 kg Alkohol enthalten, welche noch für bereits im Jahr 2000 angesetzte Präparate unter dieser Lot-Nummer bezogen und in den Herstellpapieren entsprechend protokolliert worden sei. Letztlich seien 2'382.39 kg zuviel auf die Jahres-Lot-Nummer 2001 verbucht worden. Die Abbuchungen während des Jahres 2001 seien von diesem zu hohen Stand ausgegangen, so dass am Schluss eben die heute in Frage stehende Menge gefehlt hätte. Die dem Revisor der EAV vorgelegte Excel-Tabelle habe die EDV-mässigen Bewegungen ab 2001 umfasst, also die falschen Eingangszahlen übernommen. Die Beschwerdeführerin habe deshalb bei der Revision durch die EAV den Fehler nicht nachweisen können. Entscheidend sei aber nicht, wann der Fehler entdeckt werde, sondern die materielle Wahrheit. Tatsächlich sei kein Alkohol verschwunden. Wenn aber eine missbräuchliche Verwendung des Alkohols fehle, sei keine zusätzliche Abgabe zu leisten.

D.- Mit Vernehmlassung vom 12. Juni 2003 beantragt die EAV die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde. Wer fiskalisch nicht belasteten und nicht vollständig denaturierten Sprit verwende, unterstehe einer umfassenden Kontrolle der EAV. Insbesondere habe er über die Verwendung des Sprits vorschriftsgemäss Buch zu führen. Dafür sei das Kontrollbuch der EAV zu verwenden; die Verwendung eigener EDV-Abrechnungen sei nur zulässig, wenn sie inhaltlich den gleichen Anforderungen wie das Kontrollbuch genügen und vorgängig von der EAV genehmigt worden seien. Die Alkoholbuchhaltung habe gemäss den Richtlinien der EAV Auskunft über sämtliche Eingänge (Zukäufe) und Ausgänge (vor allem Fabrikationen, Verkäufe) zu geben. Der buchhalterische Schlussbestand sei mit dem effektiven Spritvorrat am Ende der Buchhaltungsperiode zu vergleichen und allfällige Mehr- oder Mindervorräte seien als solche auszuweisen. Den EDV-Abrechnungen der Beschwerdeführerin komme aber nicht der Stellenwert einer Alkoholbuchhaltung zu, genüge sie doch bezüglich Transparenz und Kohärenz den gestellten Anforderungen in keiner Weise. Die EAV akzeptiere daher die EDV-Abrechnungen der Beschwerdeführerin lediglich als Hilfsmittel zur Alkoholbuchhaltung, das über die Zu- und Abgänge von Sprit Auskunft gebe. Die Beschwerdeführerin greife in ihrer Beschwerdebegründung einzelne Buchungen aus dem Gesamtzusammenhang heraus und lasse andere damit zusammen-

hängende Buchungen völlig ausser Acht. Der behauptete Nachweis der vorschriftsgemässen Verwendung der 1'969.28 kg Sprit stütze sich im Wesentlichen auf Korrekturbuchungen in den EDV-Abrechnungen. Diesen Korrekturen komme jedoch nur systemtechnische Bedeutung zu, die keinen Einfluss auf die effektiven Bestände hätten. Es handle sich dabei um reine "Zahlenakrobatik", mit der der Nachweis der vorschriftsgemässen Verwendung der 1'969.28 kg Sprit nicht erbracht werden könne.

Im Steuer- und Abgaberecht gelte ohne spezielle Regelung der Beweislastverteilung im Gesetz, dass die Steuerbehörde für die steuerbegründenden Tatsachen den Nachweis zu erbringen habe, während den Steuerpflichtigen der Nachweis jener Tatsachen obliege, welche die Steuerschuld mindern oder aufheben. Für die Verwendung von fiskalisch nicht belastetem Sprit sei gemäss Art. 37 Abs. 1 AlkG i.V.m. Art. 38 Abs. 2 der Verordnung zum Alkohol- und zum Hausbrennereigesetz vom 6. April 1962 (Alkoholverordnung [AlkV; SR 680.11]) eine Bewilligung der EAV erforderlich, welche die Bedingungen für die Verwendung und die Kontrolle festlege. Damit solle nach dem Willen des Gesetzes verhindert werden, dass fiskalisch nicht belastete gebrannte Wasser für Konsumzwecke missbraucht würden. In der Botschaft zur Revision des Alkoholgesetzes vom 4. Oktober 1996 sei die Notwendigkeit strenger Kontrollmassnahmen für nicht vollständig denaturierten Sprit besonders hervorgehoben worden. Die EAV verlange daher vom Bezüger von fiskalisch nicht belastetem Sprit eine exakte Alkoholbuchhaltung, anhand welcher die vorschriftsgemässe Verwendung jederzeit nachgewiesen werden könne. Der Bezüger von fiskalisch nicht belastetem Sprit gelange nur dann endgültig in den Genuss der Steuerbefreiung, wenn er die vorschriftsgemässe Verwendung nachweisen könne. Dies sei der Beschwerdeführerin nicht gelungen. Sie habe daher gemäss Art. 62 Abs. 1 AlkG und Art. 12 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsstrafrecht vom 22. März 1974 (VStrR; SR 313.0) die zu Unrecht nicht erhobene Abgabe nachzuentrichten.

Auf die weiteren Begründungen in den Eingaben an die ARK wird - soweit erforderlich - im Rahmen der Erwägungen eingegangen.

Erwägungen:

1.- a) Der angefochtene Entscheid der EAV datiert vom 18. Februar 2003 und wurde der Beschwerdeführerin am 20. Februar 2003 zugestellt. Die dagegen erhobene Beschwerde erfüllt bezüglich Frist und Form die gesetzlichen Voraussetzungen gemäss Art. 50 ff des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021). Der vom Beschwerdeführer in Anwendung von Art. 63 Abs. 4 VwVG einverlangte Kostenvorschuss von Fr. 2'400.-- wurde fristgerecht einbezahlt. Die ARK ist gemäss Art. 47 Abs. 1 AlkG zur Behandlung der Beschwerde zuständig. Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher einzutreten.

b) Die ARK prüft die bei ihr angefochtenen Entscheide mit uneingeschränkter Kognition. Gerügt werden kann gemäss Art. 49 VwVG die Verletzung von Bundesrecht einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens (Bst. a), die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes (Bst. b) sowie die Unangemessenheit (Bst. c).

2.- a) Nach Art. 105 der am 1. Januar 2000 in Kraft getretenen (neuen) Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101) ist die Gesetzgebung über Herstellung, Einfuhr, Reinigung und Verkauf gebrannter Wasser Sache des Bundes. Gestützt auf diese Verfassungskompetenz hat der Bund das Alkoholgesetz erlassen. Gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes steht das Recht zur Herstellung und zur Reinigung gebrannter Wasser ausschliesslich dem Bunde zu, der die Ausübung dieses Rechtes durch BrennereikonzeSSIONen überträgt (Art. 3 Abs. 1-3, Art. 4 AlkG). Soweit die gebrannten Wasser nicht von der EAV übernommen werden, unterliegen sie der Steuer auf Spezialitätenbrand (Art. 12, 18 und 20 AlkG). Ausschliesslich dem Bund steht auch das Recht zur Einfuhr gebrannter Wasser, die 80 und mehr Volumenprozent Alkohol enthalten, zu (Art. 27 Abs. 1 AlkG). Dabei unterliegen gebrannte Wasser zu Trink- und Genusszwecken bei der Einfuhr einer Monopolgebühr; diese Gebühr entspricht der Steuer auf Spezialitätenbrand (Art. 28 AlkG). Schliesslich gibt die EAV die gebrannten Wasser gegen Bezahlung ab, wobei sie die Mindestmengen sowie die Zahlungs- und Lieferbedingungen festsetzt (Art. 37 Abs. 1 AlkG). Die fiskalische Belastung auf gebrannten Wassern zu Trink- und Genusszwecken entspricht der Steuer auf Spezialitätenbrand (Art. 38 Abs. 2 AlkG).

Nach der Regelung des Alkoholgesetzes werden somit gebrannte Wasser zu Trink- und Genusszwecken fiskalisch belastet. Demgegenüber unterliegen gebrannte Wasser und alkoholhaltige Erzeugnisse, die nicht zu Trink- und Genusszwecken dienen können, keiner fiskalischen Belastung (Art. 31 AlkG).

b) Wer fiskalisch nicht belasteten und nicht vollständig denaturierten Sprit zur Herstellung von Erzeugnissen verwenden will, die nicht zu Trink- und Genusszwecken dienen können, bedarf zu Kontrollzwecken einer Bewilligung der EAV (Art. 37 Abs. 3 AlkG). In dieser werden die Bedingungen für die Verwendung und die Kontrolle festgelegt (Art. 38 Abs. 2 AlkV). Die EAV überwacht die Verwendung der von ihr mit Bewilligung abgegebenen gebrannten Wasser. Der Abnehmer muss den zuständigen Kontrollorganen den Zutritt zu den Geschäfts- und Lagerräumen gestatten, ihnen jede erforderliche Auskunft erteilen, die Vorräte vorzeigen und Einsicht in die Geschäftsbücher und Belege gewähren (Art. 38 Abs. 3 AlkG).

3.- a) Im vorliegenden Fall wurde der Beschwerdeführerin mit Datum vom 9. Februar 2001 eine Bewilligung zur Verwendung von fiskalisch nicht belastetem Sprit durch die EAV erteilt. Darin sind die Arten von Sprit, die die Beschwerdeführerin verwenden darf, bezeichnet.

Die Verwendung ist nur für die in einem separaten Verzeichnis aufgeführten Erzeugnisse und Zwecke gestattet. Zudem wird die Beschwerdeführerin verpflichtet, über den Sprit gemäss den Vorschriften detailliert Buch zu führen. Diese Vorschriften bilden einen integrierenden Bestandteil der Bewilligung; danach hat die Buchführung mit dem von der EAV zur Verfügung gestellten Kontrollbuch oder einer EDV-Abrechnung zu erfolgen, wobei EDV-Abrechnungen vorgängig von der EAV zu genehmigen sind.

b) aa) Die Beschwerdeführerin verwendet für die Buchführung über den von ihr verwendeten fiskalisch nicht belasteten Sprit ein Kontrollbuch. Entsprechend der Anleitung zum Ausfüllen des Kontrollbuches in den Vorschriften der EAV verbucht sie jeweils anfangs Jahr den Saldo des Vorjahres und im Jahresverlauf die einzelnen Zukäufe von Sprit als Eingang. Die Ausgänge werden gestützt auf eine interne EDV-Liste eingetragen. Diese Liste enthält in chronologischer Form nebst den Eingängen auch jede einzelne Verwendung von Sprit bei der Herstellung von Produkten. In das Kontrollbuch eingetragen wird jeweils der Saldo einer Seite dieser EDV-Liste. Am Ende eines Jahres wird der Saldo der im Kontrollbuch eingetragenen Ein- und Ausgänge mit dem durch Inventar ermittelten Bestand verglichen und die Differenz als Manko oder Überschuss ausgewiesen.

bb) Die EDV-Aufzeichnungen der Beschwerdeführerin stellen keine anstelle des Kontrollbuches zulässige EDV-Abrechnung dar, da die erforderliche Genehmigung der EAV fehlt. Sie können lediglich als Beleg für die konkrete Verwendung einer bestimmten Menge Alkohol bei der Fabrikation eines bestimmten Produktes dienen. Zur Ermittlung des effektiv vorhandenen Bestandes an fiskalisch nicht belastetem Sprit sind sie untauglich. Dies ergibt sich, wie die EAV zu Recht geltend macht, schon daraus, dass der Anfangsbestand per 1. Januar eines Jahres jeweils nicht mit dem im Kontrollbuch per Ende des Vorjahres ausgewiesenen, gestützt auf ein Inventar ermittelten Schlussbestand übereinstimmt. Weiter enthalten die EDV-Aufzeichnungen diverse Korrekturbuchungen, für die eine Begründung fehlt und die daher nicht nachvollziehbar sind. Die Beschwerdeführerin müsste deshalb, um die festgestellte Fehlmenge hinreichend erklären zu können, entweder nachweisen, dass eine in ihren EDV-Listen verzeichnete Verwendung von Sprit tatsächlich nicht oder nicht im aufgezeichneten Umfang erfolgte, oder dass Sprit bei Vorgängen verwendet wurde, die nicht in den EDV-Listen aufgezeichnet sind. Blosser Korrekturbuchungen, die für den effektiven Bestand an Sprit ohne Bedeutung sind, genügen zur Erklärung des Mankos an fiskalisch nicht belastetem Sprit nicht.

c) Nachdem die Revision des Kontrollbuches der Beschwerdeführerin durch die EAV für das Jahr 2001 einen Fehlbestand an fiskalisch nicht belastetem Sprit von über 2'400 kg ergeben hatte, erstellte die Beschwerdeführerin selbst nochmals eine Aufzeichnung in Form einer Excel-Tabelle über sämtliche Zukäufe, Verwendungen und Verkäufe von Sprit für die Zeit vom 1. Januar 1999 bis zum 28. März 2002. Diese Tabelle ergab für das Jahr 2001 ein Manko von 1'196.28 kg. Die Aufstellung der Beschwerdeführerin wurde von der EAV sowohl vor Erlass des angefochtenen Entscheids wie im Rahmen des Beschwerdeverfahrens geprüft und als korrekt befunden. Der Einwand der Beschwerdeführerin, diese Excel-Tabelle habe nur die Bewegungen

ab 2001 erfasst und sei von falschen Eingangszahlen ausgegangen, ist offensichtlich falsch. Weitere Einwendungen gegen diese von ihr selbst erstellte Aufzeichnung macht die Beschwerdeführerin nicht geltend. Es ist daher von deren Richtigkeit auszugehen.

d) aa) Im Übrigen wären, selbst wenn grundsätzlich auf die internen EDV-Aufzeichnungen der Beschwerdeführerin abgestellt werden könnte, deren Ausführungen zur Erklärung des Fehlbestandes von 1'969.28 kg fiskalisch nicht belastetem Sprit wenig plausibel.

bb) Bei der Umbuchung des in den internen EDV-Aufzeichnungen ausgewiesenen Endbestandes eines Jahres auf den Anfangsbestand des Folgejahres wie auch der Rückbuchung einer Teilmenge für bereits im Vorjahr angesetzte Präparate handelt es sich um einen jährlich wiederkehrenden Routine-Vorgang. Dafür waren beim Jahreswechsel 1999/2000 lediglich zwei Buchungen erforderlich gewesen. Es ist wenig glaubhaft, dass der dafür zuständige und verantwortliche Chef-Chemiker der Beschwerdeführerin, bei dem es sich offenbar um einen langjährigen Mitarbeiter und gemäss eigener Darstellung der Beschwerdeführerin um einen äusserst seriösen Wissenschaftler handelt, bei diesem Routinevorgang einen derart krassen Überlegungsfehler begangen haben soll wie behauptet. Vielmehr sind die Buchungen Nr. 3344, 3345 und 3348, mit denen der Bestand des Jahreslotes 2000 zunächst auf 0 gesetzt, danach wieder auf 1'664.03 kg erhöht und schliesslich das Jahreslot 2001 mit 6'484.08 kg eröffnet wurden, schlicht nicht nachvollziehbar.

cc) Im Weiteren beschränkt sich die Beschwerdeführerin auf die Erklärung einzelner Buchungen, während sie andere völlig ausser Acht lässt. Nicht weiter erklärt wird beispielsweise die Korrekturbuchung Nr. 3346 vom 12. Januar 2001, mit der vom Jahreslot 2001 1'040 kg abgebucht wurden, was den behaupteten Überlegungsfehler bei der Eröffnung dieses Jahreslotes zumindest teilweise korrigiert hätte. Nicht erklärt wird auch die Korrekturbuchung Nr. 3411 vom 2. März 2001, mit der wiederum zu Lasten des Jahreslots 2001 2'745.78 kg ausgebucht wurden. Bereits damit wären aber die beim Jahreswechsel angeblich aufgrund eines Überlegungsfehlers zuviel eingebuchten 2'382.39 kg mehr als kompensiert gewesen.

e) Daher ist erwiesen, dass bei der Beschwerdeführerin per 31. Dezember 2001 ein Fehlbestand an fiskalisch belastetem Sprit von 1'196.28 kg vorlag.

4.- Abgesehen von den Fällen, in welchen die Steuergesetze die Beweislastverteilung speziell ordnen, gilt als Regel, dass die Steuerbehörden für die steuerbegründenden Tatsachen den Nachweis zu erbringen haben, während den Steuerpflichtigen der Nachweis derjenigen Tatsachen obliegt, welche die Steuerschuld mindern oder aufheben (Urteil des Bundesgerichtes vom 28. Februar 1986, veröffentlicht in Archiv für Schweizerisches Abgaberecht [ASA] 55 627, mit weiteren Hinweisen).

a) Gemäss den Bestimmungen der Alkoholgesetzgebung sollen gebrannte Wasser zu Trink- und Genusszwecken grundsätzlich fiskalisch belastet werden (vgl. E. 2a hievor). Werden gebrannte Wasser, die grundsätzlich zu Trink- und Genusszwecken geeignet sind, ohne fiskalische Belastung abgegeben, bedarf es daher der Kontrolle, um jede missbräuchliche Verwendung zu verhindern. Aus diesem Grund ist die Verwendung von fiskalisch nicht belastetem und nicht vollständig denaturiertem Sprit gemäss Art. 37 Abs. 3 AlkG bewilligungspflichtig; im Weiteren wird der Abnehmer solchen Sprits in Art. 38 Abs. 3 AlkG einer rigorosen Kontrolle unterstellt. Ein wichtiges Kontrollmittel ist dabei insbesondere die vom Bezüger von fiskalisch nicht belastetem Sprit zu führende Alkoholbuchhaltung, mit der dieser Rechenschaft über dessen Verwendung abzulegen hat. Der Verzicht auf die Erhebung der Abgabe steht somit unter dem Vorbehalt, dass der fiskalisch nicht belastete Sprit entsprechend den in der Bewilligung festgesetzten Bedingungen verwendet wird. Wer fiskalisch nicht belasteten Sprit bezieht, muss demnach in der Lage sein, die vorschriftsgemässe Verwendung nachzuweisen, damit die fiskalische Nicht-Belastung endgültig wird (vgl. Entscheid der ARK vom 28. September 1993 in Sachen S. H. AG [ARK 485/92] E. 3a).

In casu obliegt es der Beschwerdeführerin, nachzuweisen, dass der von ihr bezogene fiskalisch nicht belastete Sprit gemäss den Bedingungen der ihr erteilten Bewilligung verwendet wurde. Diesen Nachweis hat sie nicht erbracht.

b) Das Nichtführen verpflichtender Aufzeichnungen bzw. vorgeschriebener Buchungen stellt eine Widerhandlung gegen die Alkoholgesetzgebung dar (Art. 54 Abs. 2 AlkG). Erleidet die EAV infolge einer Widerhandlung einen fiskalischen Ausfall, gelten gemäss Art. 62 Abs. 1 AlkG für die Entrichtung der Ersatzleistung die Vorschriften des Verwaltungsstrafrechts (Art. 12, 13 und 63 VStrR) sinngemäss. Nach Art. 12 Abs. 1 Bst. a VStrR ist eine Abgabe, die infolge einer Widerhandlung gegen die Verwaltungsgesetzgebung des Bundes zu Unrecht nicht erhoben worden ist, ohne Rücksicht auf die Strafbarkeit einer bestimmten Person nachzuentrichten. Für die im Administrativverfahren zu beurteilende Leistungs- bzw. Rückleistungspflicht ist bloss vorausgesetzt, dass eine Widerhandlung gegen die Verwaltungsgesetzgebung des Bundes - vorliegend das Alkoholgesetz - objektiv vorliegt; ein Verschulden und erst recht eine strafrechtliche Verurteilung ist nicht erforderlich (BGE 114 Ib 99 E. 5c). Die Beschwerdeführerin hat somit die aufgrund ihrer Widerhandlung zu Unrecht nicht erhobene Abgabe nachzuentrichten. Der Betrag der im angefochtenen Entscheid festgesetzten Abgabe von Fr. 68'016.90 wird von ihr (rechnerisch) nicht bestritten.

5.- Die Beschwerde ist demnach als unbegründet abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer als unterliegende Partei die Verfahrenskosten (Spruch- und Schreibgebühren), die mit Fr. 2'400.-- festgesetzt werden, zu tragen. Die Beschwerdeinstanz hat im Dispositiv den Kostenvorschuss mit den Verfahrenskosten zu verrechnen und einen allfälligen Überschuss zurückzuerstatten (Art. 63 Abs. 1 VwVG und Art. 1 ff. der Verordnung über

Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren vom 10. September 1969 [VwKV; SR 172.041.0]).